

3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 PFLANZGEBOTE

Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Pflanzplan einzureichen. Die Erfüllung der Pflanzgebote ist bei der Schlußabnahme des Bauvorhabens oder einem anderen von der Gemeinde nach § 178 BauGB festzusetzenden Termin nachzuweisen.

3.1.1 Pflanzgebot je Baugrundstück

Pro Baugrundstück ist je 500 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume müssen landschaftsgerecht und heimisch sein. Spalierobst an der Wand des Hauptgebäudes ist ebenfalls zulässig. Zur Durchlüftung des Bodens im Wurzelbereich des Baumes sind 4 m² unbefestigte Fläche vorzusehen. Folgende Arten werden der Forderung gerecht:

Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum L.</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Waldkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Holzbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra L.</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>

Hochstämmige und großkronige Obstbäume können ebenfalls gepflanzt werden.

3.1.2 Pflanzgebot je Stellplatz

Je vier Stellplätze ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Arten der Nr. 3.1.1 werden dieser Forderung gerecht.

3.1.3 Dachbegrünung

Flachdächer sind intensiv oder extensiv zu begrünen. Bei der extensiven Begrünung sind trockenheitsverträgliche und anspruchslose Stauden und Gräser zu pflanzen. Die nachfolgend aufgeführten Arten werden dieser Forderung gerecht:

Fetthenne	<i>Sedum L.</i>
Steinbrech	<i>Saxifraga L.</i>
Hauswurz	<i>Sempervivum L.</i>
Schafschwingel	<i>Festuca ovina L.</i>
Kammerschillergras	<i>Koeleria pyramidata</i>
Sophienkraut	<i>Descurainia sophia L.</i>
Loesels Rauke	<i>Sisymbrium loeselii L.</i>
Riesen Rauke	<i>Sisymbrium altissimum L.</i>
Stolzer Heinrich	<i>Echium vulgare L.</i>
Gebäuchlicher Steinklee	<i>Melilotus officinalis L.</i>
Gewöhnliche Nachtkerze	<i>Oenothera biennis L.</i>

Bei der intensive Dachbegrünung ist mindestens eine Substratschicht von 0,3 m erforderlich. Als Erstbepflanzung sind ein Landschaftsrasen und Gehölze vorzusehen.

3.1.4 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

Die Flächen sind mit Ausnahme der Zufahrten und Stellplätze, Hof- und Lagerflächen, als Naturwiesen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen.

3.1.5 Ortsrandeingrünung

Die im Lageplan gekennzeichneten Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Bäume der Ziffer 3.1.1 sind ebenfalls zulässig.

3.2 PFLANZBINDUNG

§ 8a Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Bei Baumaßnahmen ist zum Schutz der Bäume und Vegetationsflächen die DIN 18920 zu beachten.